

**Änderungen 2021**

**1. Beiträge der AHV/IV/EO und ALV**

**1.1 Arbeitgebende und Arbeitnehmende**

Für die Finanzierung des Vaterschaftsurlaubs (vgl. 4.3 auf Seite 3) wird der EO-Beitragssatz von heute 0,45 auf 0,50 Lohnprozente erhöht.

Auf den ausgerichteten Löhnen werden somit neu AHV/IV/EO-Beiträge in der Höhe von 10,60 % erhoben (bisher 10,55 %); der ALV-Beitrag liegt unverändert bei 2,2 % für ein Einkommen bis CHF 148'200 und bei 1 % ab CHF 148'201.

**1.2 Selbständigerwerbende**

Ab dem 01.01.2021 erhöht sich der Mindestsatz für die AHV/IV/EO-Beiträge auf 5,371 % und der maximale Ansatz beträgt neu 10,0 %. Die detaillierte Beitrags-Skala kann dem Merkblatt 2.02 entnommen werden.

**1.3 Mindestbeitrag**

Der jährliche AHV/IV/EO-Mindestbeitrag für Selbständigerwerbende und Nichterwerbstätige wird von CHF 496 auf CHF 503 angehoben.

**2. Übertragene Aufgaben - Familienausgleichskasse**

Den Familienausgleichskassen kann mit der Bewilligung des Bundesamtes für Sozialversicherungen die Erhebung von Beiträgen für weitere, auf kantonaler Ebene bestehende, Gesetze übertragen werden. Hiervon machen etliche Kantone Gebrauch.

Auf den 01.01.2021 erfahren folgende übertragenen Aufgaben Anpassungen oder werden neu eingeführt:

Kanton	Übertragene Aufgabe	Beitragssatz
SO	Ergänzungsleistungen für Familien (FamEL), neu	0,15 %
TI	Assegno parentale (Elternzulage), Erhöhung (bisher 0,12 %)	0,15 %
VS	Berufsbildungsfonds (inkl. neuem Weiterbildungsfonds) (Anteil Arbeitgebende 0,095% sowie 0,001 % zu Lasten Arbeitnehmende)	0,096 %

### **3. Brexit**

#### **3.1 Allgemein**

Das Vereinigte Königreich hat die Europäische Union (EU) am 31.01.2020 verlassen. Mit Ablauf der Übergangsperiode am 31.12.2020 ist das Freizügigkeitsabkommen (FZA) und damit die Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und Nr. 987/2009 im Verhältnis zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich nicht mehr anwendbar. Die Schweiz und das Vereinigte Königreich haben ein Abkommen über die Rechte der Bürgerinnen und Bürger ausgehandelt, das am 01.01.2021 in Kraft tritt. Nach diesem Abkommen gelten die EU-Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und Nr. 987/2009 weiterhin für schweizerische und britische Staatsangehörige, die sich vor dem 01.01.2021 in einer grenzüberschreitenden Situation CH-UK befinden, solange diese andauert.

#### **3.2 Versicherungsunterstellung**

Bescheinigungen A1 betreffend Einsätze, welche vor dem 01.01.2021 begonnen haben, bleiben gültig, solange die grenzüberschreitende Situation andauert bzw. bis die auf der Bescheinigung angegebene Gültigkeitsdauer erreicht ist. Die aus der Bescheinigung resultierenden Rechte und Pflichten bestehen weiter, auch in Bezug auf die Kranken- und Unfallversicherung. Dies betrifft:

- Entsendungen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich (in beide Richtungen) von Schweizer, britischen und europäischen Staatsangehörigen
- Entsendungen zwischen der Schweiz und der EU (in beide Richtungen) von britischen Staatsangehörigen
- Mehrfachstätigkeiten zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich betreffend Schweizer/britische/europäische Staatsangehörige, auch dann, wenn ein EU-Staat betroffen ist (Wohnsitzstaat und oder Erwerbsstaat).

Ab dem 01.01.2021 sind Entsendungen von britischen Staatsangehörigen in die EU gegebenenfalls gestützt auf die jeweiligen bilateralen Sozialversicherungsabkommen zwischen der Schweiz und diesen Staaten möglich; die betroffenen Personen erhalten eine Entsendungsbescheinigung (CoC).

Ab dem 01.01.2021 können Schweizer Bürgerinnen und Bürger sowie Staatsangehörige eines EU- oder eines EFTA-Staates mit Wohnsitz im Vereinigten Königreich der freiwilligen AHV/IV beitreten, wenn die Voraussetzungen hierfür, insbesondere die ununterbrochene Vorversicherungszeit von fünf Jahren, erfüllt sind.

#### **3.3 Familienzulagen**

Personen, die sich per Stichtag in einem grenzüberschreitenden Sachverhalt befinden, haben folglich weiterhin Anspruch auf Familienleistungen basierend auf den Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und 987/2009. Ein solcher Anspruch besteht auch für Kinder, die nach dem Stichtag geboren werden.

#### **3.4 Koordinationsregeln ab dem 01.01.2021 zwischen der Schweiz und UK**

Es ist vorgesehen, dass die Beziehungen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich ab dem 01.01.2021 durch neue Koordinierungsvorschriften geregelt werden; diese neuen Bestimmungen werden derzeit verhandelt. Es ist jedoch wahrscheinlich, dass am 01.01.2021 vorübergehend das alte bilaterale Sozialversicherungsabkommen von 1968 für eine kurze Übergangsperiode wieder gilt, bis die zukünftigen Regelungen in Kraft treten werden. Die Familienleistungen werden allerdings nicht von diesem Abkommen erfasst. In Bezug auf die Familienleistungen nach dem Bundesgesetz über die Familienzulagen und Finanzhilfen an Familienorganisationen (FamZG) ist UK somit ein «Nichtvertragsstaat» und es findet, solange keine anderslautende Regelung in Kraft tritt, kein Export der Familienzulagen nach FamZG statt.

Detailliertere Informationen finden Sie auf der Website des Bundesamtes für Sozialversicherungen: <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/int/brexit.html>. Sobald uns neue Informationen vorliegen, werden wir Sie in geeigneter Form informieren.

## 4. Leistungen der AHV/IV/EO

### 4.1 AHV/IV-Renten

Gemäss Beschluss des Bundesrates werden die AHV- und IV-Renten per 01.01.2021 der Lohn- und Preisentwicklung angepasst:

Bei vollständiger Beitragsdauer beträgt die minimale monatliche Rente neu CHF 1'195 (+ CHF 10) und die maximale einfache Rente CHF 2'390 (+ CHF 20). Ehepaare erhalten zusammen neu maximal CHF 3'585 (+CHF 30).

Ebenfalls angepasst wurden die Hinterlassenen- und Zusatzrenten, die Kinderrenten in der IV, die Hilflosenentschädigungen und Ergänzungsleistungen in der AHV und der IV sowie die Zusatzleistungen der IV. Die Detailangaben sowie die neuen Grenzbeträge in der beruflichen Vorsorge sind auf unserer Homepage unter "Aktuell" abrufbar (Übersicht: Beträge gültig ab dem 1. Januar 2021).

### 4.2 Ergänzungsleistungen zu AHV und IV

Auf den 01.01.2021 tritt die EL-Reform in Kraft. Eine detaillierte Übersicht, der z.T. doch weitreichenden Anpassungen kann dem Merkblatt "51 Ergänzungsleistungen (EL) 2021: Was ändert sich?" auf unserer Homepage entnommen werden (unter Merkblätter/Leistungen).

### 4.3 Vaterschaftsurlaub

Die erwerbstätigen Väter (sowohl Arbeitnehmende als auch Selbständigerwerbende) haben ab 01.01.2021 das Anrecht auf einen zweiwöchigen Vaterschaftsurlaub (zehn freie Arbeitstage). Der Bezug, der innerhalb von sechs Monaten nach der Geburt des Kindes erfolgen muss, kann am Stück oder verteilt auf einzelne Tage erfolgen. Für den Erwerbsausfall im Vaterschaftsurlaub gelten die gleichen Grundsätze wie beim Mutterschaftsurlaub: Die Entschädigung beträgt 80% des durchschnittlichen Erwerbseinkommens vor der Geburt des Kindes, maximal aber CHF 196 pro Tag. Für zwei Wochen Urlaub werden 14 Taggelder ausbezahlt, was einem Höchstbetrag von CHF 2'744 entspricht.

## 5. Familienzulagen - Erhöhung in einzelnen Kantonen

In folgenden Kantonen erfahren die Familienzulagen per 01.01.2021 eine Anpassung:

Kanton	Kinderzulage	Ausbildungszulage	Erhöhung
OW	220	270	je um CHF 20
NW	--	290	um CHF 20
SZ	230	280	je um CHF 10
TG	--	280	um CHF 30
UR	240	290	je um CHF 40
*VS geplant	315/415 ab dem 3. Kind	445/545 ab dem 3. Kind	um CHF 40 bzw. CHF 20

\* Zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses (27.11.2020) war der definitive Entscheid der kantonalen Behörden noch ausstehend.

Im Kanton Uri werden ausserdem die Geburts- und Adoptionszulagen um je CHF 200 auf neu CHF 1'200 erhöht.

Vorstehend wurden alle Änderungen, die bis zum 27.11.2020 mitgeteilt oder publiziert wurden, berücksichtigt. Sollten in weiteren Kantonen noch gesetzliche Anpassungen per 01.01.2021 zur Umsetzung gelangen, werden wir Sie selbstverständlich informieren und die Bezüger, die in den Genuss von höheren Leistungen kommen, zum gegebenen Zeitpunkt mit einer angepassten Entscheidung über die Familienzulagen bedienen.

Die Gesamtübersicht der kantonalen Familienzulagen-Ansätze finden Sie wie üblich auf unserer Homepage.

## **6. Merkblätter der Informationsstelle AHV/IV**

Einige Merkblätter der Informationsstelle AHV/IV werden aufgrund der obenstehenden Änderungen per 01.01.2021 angepasst oder neu publiziert. Sie finden immer die aktuellste Version der Merkblätter auf unserer Homepage [www.ahv-ostschweiz.ch](http://www.ahv-ostschweiz.ch) unter dem Menüpunkt "Merkblätter". Die Liste der neu herausgegebenen Merkblätter ist für Sie unter "News" bereitgestellt.